

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Einzel- oder Gruppenprüfungen.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten sowie Exkursionsvor- und -nachbereitung) festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31

Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen ist außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

Fachwissen-Grundmodule (FW-GM): Nachweis von Kenntnissen zweier moderner Fremdsprachen (eine davon muss Englisch oder Französisch sein) in einem Umfang, der ausreicht, um in diesen Sprachen verfasste Quellen und Darstellungen eigenständig auszuwerten (vergleichbar den passiven Sprachanforderungen gemäß Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen).

(2) Sind die Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende – soweit dem fachliche Gründe nicht entgegenstehen – vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von jeweils zwei Semestern nachgeholt werden.

(3) Der Nachweis der Sprachkenntnisse kann in folgenden Formen erfolgen:

- Abiturzeugnis bzw. Nachweis über drei aufsteigende Schuljahre mit Mindestabschluss „ausreichend“ oder
- erfolgreiche Teilnahme an einer schriftlichen Prüfung (Sprachklausur) des Faches Geschichte oder einem Fremdsprachen-Teilmodul des Faches Geschichte oder
- Nachweis über das erfolgreiche Bestehen (Klausur) der 2. Stufe des dreistufigen Sprachlehreangebotes des Faches Klassische Philologie der UdS zum Erwerb des Latinums oder
- erfolgreiche Teilnahme an einem geeigneten Sprachmodul aus dem Optionalbereich der UdS.

Ordnung zur Änderung der Anlage 2

– Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach Katholische Theologie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang

Vom 29. April 2010

Die Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1706 zur Beendigung der Erhebung allgemeiner Studiengebühren an saarländischen Hochschulen vom 10. Februar 2010 (Amtsbl. S. 28) i.V.m. § 10 und § 18 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten vom 26. April 2007 (Dienstbl. S. 376) folgende Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach Katholische Theologie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

§ 28

Grundsätze

(1) Die Philosophische Fakultät I der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs mit dem Hauptfach Katholische Theologie den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).

(2) Die Durchführung der Prüfungen des Hauptfachs Katholische Theologie fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29

Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen:

- auf das Bachelor-Hauptfach 83 CP
- auf das Bachelor-Nebenfach 63 CP,
- auf Module des Optionalbereichs 24 CP,
- auf die Bachelor-Arbeit im Hauptfach 10 CP.

(2) Das Studium des Bachelor-Hauptfachs gliedert sich in zwei Studienabschnitte:

1. Einführungsphase, bestehend aus den Modulen:
 - Einführung in die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens in Theologie und Religionswissenschaft
 - Einführung in die biblische Theologie
 - Einführung in die historische Theologie
 - Einführung in die systematische Theologie
 - Einführung in die theologische Ethik und praktische Theologie
2. Vertiefungsphase, bestehend aus den Modulen:
 - Schöpfungslehre, Anthropologie, Eschatologie
 - Gotteslehre und Christologie
 - Begründung und Bereiche ethischer Verantwortung
 - Das Christentum in einer religiös pluralen Welt
 - Religion und Religionen
 - Kirche – Entstehung und Geschichte
 - Schwerpunktstudium/Berufsorientierung

und der Bachelor-Arbeit

§ 30

Art und Umfang der Teilprüfungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten oder Übungsaufgaben/Essays. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Einzel- oder Gruppenprüfungen.
- (3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projektarbeiten) festgelegt werden.
- (4) Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen vorgesehen, muss jede einzeln bestanden werden.
- (5) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31

Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

(1) Im Hauptfach Katholische Theologie sind folgende Sprachvoraussetzungen zu erfüllen:

Das Niveau der Sprachvoraussetzungen orientiert sich am Stufensystem für Sprachvoraussetzungen (Latein/Griechisch/Hebräisch) der Philosophischen Fakultäten der UdS.

- Lateinkenntnisse Stufe 1
- Griechischkenntnisse Stufe 1

Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

- Im Modul Schöpfungslehre, Anthropologie, Eschatologie: Nachweis über Griechischkenntnisse der Stufe 1
- Im Modul Gotteslehre und Christologie: Nachweis über Griechischkenntnisse der Stufe 1 für das Hauptseminar Biblische Gottesbilder und neutestamentliche Christologie; Nachweis über Griechisch- und Lateinkenntnisse (jeweils Stufe 1) für die Vorlesung Christologie und Gotteslehre.
- Im Modul Kirche-Entstehung und Geschichte: Nachweis über Latein- und Griechischkenntnisse der Stufe 1

Der Nachweis der Sprachkenntnisse kann in folgenden Formen erfolgen:

- Abiturzeugnis/Schulzeugnis
- Latinum bzw. Graecum oder
- Nachweis über das erfolgreiche Bestehen der entsprechenden Stufe des mehrstufigen Sprachlehreangebots der Philosophischen Fakultät I der UdS.

(2) Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von jeweils einem Semester nachgeholt werden.

§ 32

Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Arbeit

Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt neben den in § 19 Abs. 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten genannten Bedingungen durch den Nachweis über die in § 31 Abs. 1 genannten Sprachanforderungen.

§ 33
Bachelor-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt 2 Monate (10 CP) im Hauptfach Katholische Theologie des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

Ordnung zur Änderung der Anlage 2
– Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Katholische
Theologie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang
Vom 29. April 2010

Die Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1706 zur Beendigung der Erhebung allgemeiner Studiengebühren an saarländischen Hochschulen vom 10. Februar 2010 (Amtsbl. S. 28) i.V.m. § 10 und § 18 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten vom 26. April 2007 (Dienstbl. S. 376) folgende Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Katholische Theologie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

§ 28
Grundsätze

Die Durchführung der Prüfungen des Nebenfachs Katholische Theologie fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29
Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des Nebenfachs im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang umfasst 63 CP.

(2) Das Studium des Bachelor-Nebenfachs gliedert sich in zwei Studienabschnitte:

1. Einführungsphase, bestehend aus den Modulen:
 - Einführung in die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens in Theologie und Religionswissenschaft
 - Einführung in die biblische Theologie
 - Einführung in die historische Theologie
 - Einführung in die systematische Theologie
 - Einführung in die theologische Ethik und praktische Theologie

2. Vertiefungsphase, bestehend aus den Modulen:
- Schöpfungslehre, Anthropologie, Eschatologie
 - Gotteslehre und Christologie
 - Begründung und Bereiche ethischer Verantwortung
 - Christentum im Kontext der Religionen
 - Kirche – Entstehung und Geschichte
 - Schwerpunktstudium/Berufsorientierung

§ 30

Art und Umfang der Teilprüfungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten, oder Übungsaufgaben/Essays. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Einzel- oder Gruppenprüfungen.
- (3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projektarbeiten) festgelegt werden.
- (4) Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen vorgesehen, muss jede einzeln bestanden werden.
- (5) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31

Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

- (1) Im Nebenfach Katholische Theologie sind folgende Sprachvoraussetzungen zu erfüllen:

Das Niveau der Sprachvoraussetzungen orientiert sich am Stufensystem für Sprachvoraussetzungen (Latein/Griechisch/Hebräisch) der Philosophischen Fakultäten der UdS.

- Lateinkenntnisse Stufe 1
- Griechischkenntnisse Stufe 1

Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

- Im Modul Schöpfungslehre, Anthropologie, Eschatologie: Nachweis über Griechischkenntnisse der Stufe 1
- Im Modul Gotteslehre und Christologie: Nachweis über Griechischkenntnisse der Stufe 1 für das Hauptseminar Biblische Gottesbilder und neutestamentliche Christologie; Nachweis über Griechisch- und Lateinkenntnisse (jeweils Stufe 1) für die Vorlesung Christologie und Gotteslehre.
- Im Modul Kirche-Entstehung und Geschichte: Nachweis über Latein- und Griechischkenntnisse der Stufe 1

Der Nachweis der Sprachkenntnisse kann in folgenden Formen erfolgen:

- Abiturzeugnis/Schulzeugnis
- Latinum bzw. Graecum oder
- Nachweis über das erfolgreiche Bestehen der entsprechenden Stufe des mehrstufigen Sprachlehrangebots der Philosophischen Fakultät I der UdS.

- (2) Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von jeweils einem Semester nachgeholt werden.